



STATUTEN DES DOMKAPITELS ZUM HL. JAKOBUS GÖRLITZ

Görlitz 2018

PRÄAMBEL	3
KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Rechtsgrundlagen	
Art. 2 Verfassung und Zweck	
KAPITEL II MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 3 Bestellung der Mitglieder	
Art. 4 Amtseinführung	
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft	
KAPITEL III BESONDERE ÄMTER IM DOMKAPITEL	6
Art. 6 Dompropst	
Art. 7 Bußkanoniker	
Art. 8 Ökonom des Kapitels	
KAPITEL IV DOMVIKAR	7
Art. 9 Domvikar	
KAPITEL V EHRENDOMKAPITULARE	8
Art. 10 Ehrendomkapitulare	
KAPITEL VI RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
Art. 11 Rangfolge und Chorkleidung	
Art. 12 Rechte der einzelnen Mitglieder	
Art. 13 Pflichten der einzelnen Mitglieder	
KAPITEL VII AUFGABEN	10
Art. 14 Liturgische Aufgaben	
Art. 15 Mitwirkung in der Leitung und Verwaltung der Diözese	
Art. 16 Wahrnehmung bei der Bestellung des Diözesanbischofs	
Art. 17 Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums	
Art. 18 Verwaltungsaufgaben des Domkapitels	
KAPITEL VIII WILLENSBILDUNG	13
Art. 19 Kapitalsitzungen	
Art. 20 Beschlüsse und Abstimmungen	
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen zu Personenvorschlägen	
KAPITEL IX DIE BEZIEHUNG DES DOMKAPITELS ZUR KATHEDRALE UND DER PFARREI HEILIGER WENZEL IN GÖRLITZ	14
Art. 22 Die Beziehung des Domkapitels zur Kathedrale und der Pfarrei Heiliger Wenzel in Görlitz	
KAPITEL X SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 23 Schlussbestimmungen	
ANHANG	16
Anhang 1 Siegel des Domkapitels zum hl. Jakobus Görlitz	
Anhang 2 Treueversprechen	

PRÄAMBEL

Durch die Apostolische Konstitution *Episcoporum Poloniae* vom 28. Juni 1972 wurde in der Folge der politischen Veränderungen nach dem 2. Weltkrieg eine Neuumschreibung der Diözesengebiete beiderseits der Oder-Neiße-Linie vorgenommen. Dabei erhielt der westlich dieser Linie gelegene Teil des Erzbistums Breslau den Status einer selbständigen Apostolischen Administratur mit dem Sitz des Ordinarius in Görlitz. Mit Dekret der *Sacra Congregatio pro Episcopis* vom 7. April 1973 wurde die Pfarrkirche zum hl. Jakobus in Görlitz in den Rang einer Pro-Kathedrale erhoben und an dieser im Hinblick auf die Tradition des Metropolitankapitels zum hl. Johannes in Breslau mit Dekret der *Sacra Congregatio pro Clericis* vom 5. Juli 1973 ein Kanonikerkapitel mit allen Rechten eines Kathedralkapitels errichtet.

Papst Johannes Paul II. hat durch die Bulle *Solet usque* vom 27. Juni 1994 die Apostolische Administratur Görlitz zu Rang und Würde eines Bistums sowie die Pro-Kathedrale in Görlitz zur Kathedrale dieses neuen Bistums erhoben. Zugleich bestimmte er, dass das an ihr bestehende Kanonikerkapitel durch ein eigens zu erlassendes Dekret in den Rang und zur Würde eines Kathedralkapitels erhoben werde. Dies ist durch das Dekret vom 17. Januar 1995 der *Congregatio pro Clericis* geschehen.

Aufgrund dieser vom Hl. Stuhl gegebenen Neuordnung hat das Domkapitel zum hl. Jakobus seine am 6. November 1986 beschlossenen und am 22. Januar 1987 durch den damaligen Apostolischen Administrator, Bischof Bernhard Huhn, approbierten Statuten einer am 13. November 1997 beschlossenen durchgehenden Revision unterzogen. Diese Statuten wurden durch Bischof Rudolf Müller am 1. Dezember 1997 approbiert.

In seiner Sitzung am 25. Januar 2018 beschloss das Domkapitel zum hl. Jakobus nachstehende neugefasste Statuten, die von Bischof Wolfgang Ipolt mit Dekret vom 2. Februar 2018 gebilligt wurden.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Statuten des Domkapitels zum hl. Jakobus Görlitz sind insbesondere:

- a) der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929;
- b) das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933;
- c) das im Codex Iuris Canonici von 1983 (= CIC) erhaltene Universalrecht, besonders die can. 503-510;
- d) der Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz bei der Vollversammlung vom 19. bis 23. September 1983, durch den den Domkapiteln die Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 §3 CIC übertragen wurde;
- e) Kongregation für den Klerus, Schreiben vom 18. März 1987 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen mit Richtlinien für die Chorkleidung;
- f) der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg sowie dem Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Görlitz vom 4. Mai 1994 (= Bistumserhebungsvertrag — BEV);
- g) die Bulle „Solet usque“ vom 27. Juni 1994 zur Errichtung des Bistums Görlitz;
- h) das Dekret des Bischofs von Görlitz bezüglich der Weitergeltung partikularrechtlicher Gesetze, Verordnungen und Regelungen vom 5. September 1994;
- i) die Satzung des Kirchensteuerrates des Bistums Görlitz vom 4. November 1996 in der Fassung vom 28. August 2007;
- j) die Satzung des Priesterrates des Bistums Görlitz vom 16. März 2015;
- k) die rechtmäßigen Gewohnheiten, wohlerworbenen Rechte und Privilegien des Domkapitels zum hl. Jakobus Görlitz.

Art. 2 Verfassung und Zweck

1. Das Domkapitel zum hl. Jakobus Görlitz ist kraft kirchlicher Errichtung eine öffentliche kirchliche juristische Person gemäß can. 116 §1 CIC und nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 1 (2) des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg sowie dem Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Görlitz vom 4. Mai 1994, nachfolgend Bistumserhebungsvertrag – BEV – genannt.
2. Das Domkapitel zum hl. Jakobus Görlitz ist ein Kollegium von sechs Diözesanpriestern im Sinne von can. 115 §2 CIC, d.h. es ist eine kollegiale juristische Person. Es besteht aus der Dignität des Dompropstes und fünf Domkapitularen.

3. Gemäß can. 503 CIC ist das Domkapitel eine Gemeinschaft von Priestern, die berechtigt und verpflichtet sind zur Mitwirkung an den feierlichen Gottesdiensten in der Kathedralkirche sowie an der Leitung und Verwaltung der Diözese nach Maßgabe dieser Statuten.
4. Patron des Domkapitels ist der hl. Apostel Jakobus der Ältere. Im Hinblick auf die historische Herkunft des Bistums Görlitz ist der hl. Johannes der Täufer erwählter Mitpatron.
5. Das Domkapitel führt ein eigenes Siegel (siehe Anhang 1).

Kapitel II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Bestellung der Mitglieder

1. Bei der Bestellung der Mitglieder des Domkapitels ist darauf zu achten, dass die Regionen des Bistums repräsentiert werden sollen. Zudem kann die Ernennung zum Domkapitular an eine Aufgabe oder an ein Amt gebunden sein.
2. Die Domkapitulare werden unter Berücksichtigung von can. 509 §§ 1 und 2 CIC und Art. 4 (2) BEV abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels aus dem Diözesanklerus des Bistums Görlitz vom Diözesanbischof ernannt.
3. Der Dompropst wird von den Mitgliedern des Domkapitels abwechselnd nach Anhörung und auf Ansuchen des Domkapitels vom Diözesanbischof ernannt – gemäß can. 509 §§ 1 und 2 CIC sowie Artikel 4 (2) BEV.

Art. 4

Amtseinführung

1. Die Einführung des Dompropstes und der Domkapitulare erfolgt durch den Diözesanbischof im Rahmen einer liturgischen Feier in der Kathedrale, bei der die Ernennungsurkunde und das Kapitelskreuz sowie die Mozetta übergeben werden und die Einweisung in das Chorgestühl vorgenommen wird. Hierbei legt der Ernannte vor dem Diözesanbischof und dem Domkapitel das Glaubensbekenntnis und das Treueversprechen (siehe Anhang 2) ab, die Statuten des Domkapitels zu beachten und die Interessen des Domkapitels zu wahren.

Art. 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder bei Erlöschen einer Aufgabe oder eines Amtes, woran die Ernennung zum Domkapitular gebunden war, stellen der Dompropst und die Domkapitulare dem Diözesanbischof ihr Kanonikat zur Verfügung.
2. Überdies ist aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen durch den Diözesanbischof mit Zustimmung des Domkapitels ein vorzeitiges Beenden der Mitgliedschaft im Domkapitel möglich.

3. Wer aufgrund seines Alters auf sein Amt verzichtet, wird mit dem Ausscheiden aus dem Domkapitel von Rechtswegen emeritiert (can. 185 CIC) und erhält den Titel eines „emeritierten“ Dompropstes oder Domkapitulars.
4. Die Mitglieder des Domkapitels sind vor Vollendung des 75. Lebensjahres aus einem gerechten Grund zur Resignation berechtigt. Über die Annahme des Verzichts entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels. Der Diözesanbischof kann den Titel „Emeritus“ verleihen.

Kapitel III BESONDERE ÄMTER IM DOMKAPITEL

Art. 6 Dompropst

1. Der Dompropst ist gemäß can. 507 §1 CIC der Vorsitzende des Domkapitels.
2. Der Dompropst ist zur Residenz in der Stadt Görlitz verpflichtet. Von dieser Pflicht kann in begründeten Ausnahmen abgesehen werden.
3. Der Dompropst nimmt den ersten Sitz im Chorgestühl und in den Kapitelsitzungen ein.
4. Der Dompropst vertritt das Domkapitel gerichtlich und außergerichtlich und führt den Geschäftsverkehr des Domkapitels. Er überwacht die Einhaltung der Statuten. Er verwahrt das Siegel und ist für das Domkapitel siegelberechtigt.
5. Der Dompropst beruft die Mitglieder des Domkapitels zu den Kapitelsitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, entscheidet mit seiner Stimme bei Stimmgleichheit, unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und trägt Sorge für deren Vorlage beim Diözesanbischof und für die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse.
6. Der Dompropst übernimmt Repräsentationspflichten des Domkapitels in der Öffentlichkeit.
7. Ist die Sedisvakanz durch den Tod des Diözesanbischofs eingetreten (can. 416 CIC), setzt der Dompropst sofort den Apostolischen Stuhl (can. 422 CIC) und den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Regierungen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen davon in Kenntnis.
8. Der Dompropst hat ferner die Pflicht, die Priester und Diakone und alle Gläubigen des Bistums Görlitz vom Tod des Diözesanbischofs sogleich zu unterrichten, Gebet und Fürbitten für den Verstorbenen anzuordnen und für ein würdiges Begräbnis zu sorgen.
9. Der Dompropst bestattet den verstorbenen Diözesanbischof sowie die verstorbenen Mitglieder des Domkapitels.
10. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung wird der Dompropst vom dienstältesten Domkapitular und nach diesem vom jeweils zuerst ernannten nicht verhinderten Domkapitular vertreten.

Art. 7
Bußkanoniker

1. Einem der Domkapitulare überträgt der Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels das Amt des Bußkanonikers (can. 508 §1 CIC). Dieses Amt ist unvereinbar mit dem Amt des General- und Gerichtsvikar (can. 478 §2 CIC) sowie der jeweiligen Stellvertreter.
2. Der Bußkanoniker besitzt kraft seines Amtes die ordentliche Befugnis, die nicht delegierbar ist, im sakramentalen Bereich von allen Tatstrafen loszusprechen soweit sie nicht festgestellt oder dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind. Diese Befugnis erstreckt sich innerhalb der Diözese auch auf Diözesanfremde; außerhalb der Diözese nur auf Angehörige des Bistums (can. 508 § 1 CIC).
3. Der Bußkanoniker muss zu einer für die Gläubigen geeigneten Zeit im Beichtstuhl in der Kathedrale erreichbar sein.

Art. 8
Ökonom des Kapitels

1. Die Mitglieder des Domkapitels wählen aus ihren Reihen einen Ökonom.
2. Der Ökonom des Kapitels verwaltet das Vermögen des Domkapitels gemäß cann. 1284-1286. Ihm obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes des Domkapitels. Er hat jährlich dem Domkapitel Rechenschaft abzulegen.

Kapitel IV Domvikar

Art. 9
Domvikar

1. Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Domkapitels einen Domvikar ernennen, der mit bestimmten Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat oder im Bistum betraut ist. Er ist dem Domkapitel zugeordnet und seine Ernennung ist durch den Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels widerruflich.
2. Der Domvikar ist zur Residenz in der Stadt Görlitz verpflichtet.
3. Dem Domvikar obliegt die Vorbereitung und Verantwortung für die Gestaltung der besonderen bischöflichen Gottesdienste.
4. Der Domvikar hat in den Kapitelsitzungen weder Sitz noch Stimme. Er ist zur dienstlichen Verschwiegenheit hinsichtlich der in Wahrnehmung seiner Aufgaben erworbenen Kenntnisse verpflichtet. Das Dienstgeheimnis bindet ihn auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.
5. Dem Domvikar kommt der Platz außerhalb des Chorgestühls neben dem Dompropst zu.
6. Der Domvikar trägt als Chorkleidung über dem schwarzen Talar und dem Rochett die einfache schwarze Mozetta.

Kapitel V Ehrendomkapitulare

Art. 10 Ehrendomkapitulare

1. In das Domkapitel zum hl. Jakobus Görlitz können bis zu zwei Ehrendomkapitulare aufgenommen werden.
2. Die Ehrendomkapitulare werden vom Diözesanbischof mit Zustimmung des Domkapitels ernannt oder dem Diözesanbischof vom Domkapitel zur Ernennung vorgeschlagen.
3. Die Ehrendomkapitulare tragen den persönlichen Titel „Domkapitular“.
4. Nach den Mitgliedern nehmen die Ehrendomkapitulare ihren Platz im Chorgestühl ein.
5. Die Chorkleidung der Ehrendomkapitulare richtet sich nach Art. 11,2a der Statuten. Sie besitzen das Recht, an allen Orten des Bistums bei liturgischen Feiern die Chorkleidung zu tragen, außerhalb des Bistums aber nur in Begleitung oder im Auftrag des Bischofs von Görlitz.
6. Die Ehrendomkapitulare sind immer zur Teilnahme an den liturgischen Feiern des Domkapitels sowie an der Begräbnisfeier für den verstorbenen Diözesanbischof oder eines Mitgliedes des Domkapitels eingeladen.

Kapitel VI RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 11 Rangfolge und Chorkleidung

1. Rangfolge

Im Chorgestühl gilt bei den Mitgliedern des Domkapitels folgende Platzordnung: Dompropst, Generalvikar, sofern er ein Mitglied ist, und die Domkapitulare in der Reihenfolge ihrer Ernennung.

2. Chorkleidung

- a) Die Mitglieder des Domkapitels und die emeritierten Domkapitulare tragen als Chorkleidung über einem schwarzen, violett paspilierten und mit violetten Knöpfen besetzten Talar und einem violetten Zingulum sowie über dem Rochett die violette Mozetta und das Kapitelskreuz mit dem Bild des hl. Johannes des Täufers. Bei Gottesdiensten für einen oder mehrere Verstorbene wird die violette Mozetta durch die violett eingefasste schwarze Mozetta ersetzt.
- b) Das Kapitelskreuz des Dompropstes unterscheidet sich durch seine besondere Gestaltung von den Kapitelskreuzen der anderen Domkapitulare.
- c) Wenn ein Kapitular im Bischofsrang steht, trägt er im Chor die entsprechende bischöfliche Kleidung.

Art. 12
Rechte der einzelnen Mitglieder

1. Die Einkünfte der Mitglieder des Domkapitels werden durch die im Bistum Görlitz geltende Besoldungsordnung geregelt.
2. Die Mitglieder des Domkapitels und die emeritierten Domkapitulare mögen an allen Orten des Bistums bei liturgischen Feiern die Chorkleidung tragen, außerhalb des Bistums jedoch nur in Begleitung des Bischofs von Görlitz oder wenn ein Domkapitular den Diözesanbischof bzw. das Domkapitel auftragsgemäß vertritt.
3. Jedem Mitglied des Domkapitels sowie den emeritierten Domkapitularen kommt das Recht zu, in der Domherrengruft neben der Kathedrale zum hl. Jakobus bestattet zu werden.

Art. 13
Pflichten der einzelnen Mitglieder

1. Die Mitglieder des gesamten Domkapitels sollen sich gegenseitig helfend zur Seite stehen und durch das Band der Liebe und des Gebetes miteinander verbunden sein. Vornehmlich einem erkrankten Mitglied sollen die anderen in brüderlicher Weise beistehen.
2. Jeder Domkapitular hat die Pflicht, an den rechtmäßig einberufenen Sitzungen teilzunehmen und sich zu entschuldigen, wenn er aus einem triftigen Grund an der Teilnahme gehindert ist.
3. Die Mitglieder des Domkapitels sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Das Dienstgeheimnis betrifft alle ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge, soweit diese nicht veröffentlicht werden (can. 127 §3 CIC). Es bezieht sich insbesondere auf die Beratung und deren Ergebnisse in den Sitzungen des Domkapitels. Das Dienstgeheimnis bindet auch nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
4. Die Domkapitulare sind verpflichtet, an den liturgischen Feiern des Domkapitels teilzunehmen und sich zu entschuldigen, wenn sie aus einem triftigen Grund an der Teilnahme gehindert sind.
5. Besondere Aufgaben, die der Dompropst einem Domkapitular nach dessen Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels überträgt, darf dieser nur ablehnen, wenn er schwerwiegende Gegengründe geltend machen kann und das Domkapitel seine Zustimmung zurückzieht.
6. Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, über ihren Nachlass testamentarisch zu verfügen. Dem Dompropst ist eine letztwillige Verfügung verschlossen auszuhändigen, in der Anweisungen bezüglich des Begräbnisses sowie der Aufbewahrungsort des Testamentes angegeben sind.
7. Sowohl beim Tod des Diözesanbischofs als auch beim Tod eines Mitglieds des Domkapitels soll jeder Domkapitular für den Verstorbenen dreimal die heilige Messe zelebrieren oder zelebrieren lassen.

8. An der Begräbnisfeier für den verstorbenen Diözesanbischof oder für ein verstorbenes Mitglied des Domkapitels sollen alle Domkapitulare teilnehmen.

Kapitel VII AUFGABEN

Art. 14

Liturgische Aufgaben

Vornehmste Aufgabe des gesamten Domkapitels ist die Feier der Liturgie in der Kathedrale an herausragenden Tagen im Kirchenjahr, vor allem an den drei höchsten Festen des Kirchenjahres und an den Eigenfesten des Bistums Görlitz (can. 503 CIC). Die näheren Einzelheiten werden durch Beschluss des Domkapitels von Fall zu Fall oder generell im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof geregelt. Dabei ist Rücksicht zu nehmen auf die sonstigen Amtspflichten der Domkapitulare.

Art. 15

Mitwirkung in der Leitung und Verwaltung der Diözese

Das Domkapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit:

1. als unabhängiges extrakuriales Ratsgremium;
2. durch Teilnahme an der Diözesansynode nach Maßgabe des can. 463 §1 n.3 CIC;
3. durch Entsendung zweier Vertreter in das Provinzialkonzil nach Maßgabe des can. 443 §5 CIC;
4. durch jene Aufgaben, die vom allgemeinen Recht oder vom Diözesanbischof übertragen werden (can. 503 CIC);
5. wenn im Priesterrat weder unter den geborenen noch unter den gewählten oder den ernannten Mitgliedern ein Domkapitular vertreten ist, wählt das Domkapitel einen Domkapitular als Mitglied in dieses Gremium.

Art. 16

Wahrnehmung bei der Bestellung des Diözesanbischofs

1. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintritt der Sedisvakanz beruft der Dompropst eine Sitzung ein, in der die Modalitäten zur Aufstellung der Kandidatenliste für die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles von Görlitz gemäß Art. 6,1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 festgelegt werden. In einer weiteren Sitzung wird die Kandidatenliste erstellt.
2. Die Aufstellung der Kandidatenliste erfolgt in geheimer Wahl; die erforderliche Stimmenmehrheit bestimmt sich gemäß can. 119, n.1 CIC. Die so ermittelte Liste kanonisch geeigneter Kandidaten reicht der Dompropst unverzüglich dem Apostolischen Stuhl ein.
3. Unter Würdigung der vom Domkapitel eingereichten Kandidatenliste und anderer vom Apostolischen Stuhl eingeholter Vorschläge benennt der Apostolische Stuhl dem Domkapitel drei Personen, aus denen es unverzüglich den Diözesanbischof wählt.

4. Nach der Wahl und deren Annahme durch den Gewählten muss der Dompropst bei den Regierungen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen feststellen lassen, dass Bedenken politischer Art gegen den Gewählten nicht bestehen.
5. Wenn feststeht, dass seitens dieser Regierungen solche Bedenken nicht bestehen, teilt der Dompropst dem Apostolischen Stuhl sofort das Ergebnis der Wahl mit und unterrichtet ihn über die Antwort der Regierungen.
6. Die Aufstellung der Kandidatenliste und der gesamte Wahlvorgang unterliegen der strikten Geheimhaltung durch alle Mitglieder des Domkapitels.

Art. 17

Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums

1. Durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz gemäß can. 502 §3 CIC, sind dem Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen.
2. Der Vorsitz des Konsultorenkollegiums wird wahrgenommen:
 - a) bei besetztem Bischofsstuhl vom Diözesanbischof (can. 502 §2 CIC);
 - b) bei Behinderung des bischöflichen Stuhls vom Leiter der Diözese gemäß cann. 502 §2, 413 §§1 und 2 CIC, bis zu dessen Amtsübernahme vom Dompropst;
 - c) bei Vakanz des bischöflichen Stuhls vom Diözesanadministrator, bis zu dessen Amtsübernahme vom Dompropst (can. 502 §2 CIC).
3. Mitwirkungsrechte bei besetztem Bischofsstuhl:
 - a) Anhörung bei der Bestellung (can. 494 §1 CIC) und Abberufung (can. 494 §2 CIC) des Diözesanökonomen.
 - b) Anhörung bei Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung, die von größerer Bedeutung sind (can. 1277 CIC, 1. Halbsatz).
 - c) Zustimmung bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung (can. 1277 CIC, 2. Halbsatz).
 - d) Zustimmung bei der Veräußerung des Vermögens juristischer Personen, die der Zustimmung des Diözesanbischofs bedürfen (can. 1292 §1 CIC).
 - e) Zustimmung bei Rechtsgeschäften, die die Vermögenslage einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person verschlechtern könnten (can. 1295 CIC).
 - f) Zustimmung bei der Veräußerung von Diözesanvermögen (can. 1292 §1 CIC, Satz 2).
 - g) Formelle Kenntnisnahme des Apostolischen Schreibens bei der kanonischen Besizergreifung eines Bischofskoadjutors von seinem Amt (can. 404 §1 CIC).

4. Besondere Aufgaben bei Behinderung des bischöflichen Stuhls:

- a) Wahl des priesterlichen Leiters des Bistums gemäß can. 413 §2 CIC, wenn dieser nicht gemäß can. 413 §1 CIC festgelegt ist.
- b) Formelle Kenntnisnahme des Apostolischen Ernennungsschreibens bei der Übernahme der Leitungsgewalt im Bistum durch den Bischofskoadjutor bei vollständiger Behinderung des Diözesanbischofs an der Amtsführung (can. 404 §3 CIC).

5. Besondere Aufgaben bei Vakanz des bischöflichen Stuhls:

- a) Leitung der Diözese bei Eintritt der Sedisvakanz (can. 419 CIC) mit der Gewalt, die das Recht dem Generalvikar zuerkennt (can. 426);
- b) Wahl des Diözesanadministrators bei Vakanz des bischöflichen Stuhls binnen acht Tagen nach Kenntnisnahme der Sedisvakanz (can. 421 §1 i.V.m. can. 424 CIC). Diese Wahl bedarf keiner Bestätigung (can. 427 §2 CIC). Das Amt des Diözesanadministrators ist an die Bedingungen gemäß can. 423 §2 und 425 CIC geknüpft. Der Gewählte hat alsbald den Apostolischen Stuhl von seiner Wahl zu unterrichten (can. 422 CIC);
- c) Übernahme der Aufgaben des Priesterrats während der Vakanz (can. 501 §2 CIC);
- d) formelle Entgegennahme des Glaubensbekenntnisses durch den gewählten Diözesanadministrator in der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Form gemäß can. 833 n.4 CIC;
- e) amtliche Entgegennahme der Amtsverzichtserklärung des Diözesanadministrators (can. 430 §2 CIC);
- f) Zustimmung bei der Ausstellung eines Weiheentlassschreibens durch den Diözesanadministrator (can. 1018 §1 n.2 CIC);
- g) Zustimmung bei der Abberufung des Kanzlers oder eines Notars durch den Diözesanadministrator (can. 485 CIC);
- h) Zustimmung bei der Exkardination oder Inkardination sowie bei der Gewährung der Erlaubnis zum Überwechseln eines Klerikers in eine andere Teilkirche durch den Diözesanadministrator (can. 272 CIC);
- i) formelle Kenntnisnahme des Apostolischen Schreibens bei der kanonischen Besitzergreifung des Bistums durch den Diözesanbischof (can. 382 §3 CIC).

Art. 18

Verwaltungsaufgaben des Domkapitels

1. Das Domkapitel verwaltet sein Vermögen, das aus dem Domkapitelsfonds besteht. Es beschließt den jährlichen Haushaltsplan und stellt die Jahresrechnung fest. Haushaltsplan und Jahresrechnung werden dem Diözesanbischof zur Kenntnis gegeben.
2. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedürfen der vorherigen schriftlichen Ermächtigung durch den Diözesanbischof (can. 1281 §§ 1 und 2 CIC).

3. Aufgabe des Domkapitels ist es, das Archiv des Domkapitels zu verwalten bzw. für dessen Verwaltung Sorge zu tragen. Die Führung des Archivs sowie die Benutzung der in ihm lagernden Archivalien richtet sich nach der für das Bistum Görlitz gültigen Archivordnung.

Kapitel VIII WILLENSBILDUNG

Art. 19 Kapitelsitzungen

1. Die Willensbildung des Domkapitels erfolgt in eigenen Kapitelsitzungen, in denen allein die Mitglieder des Domkapitels Sitz und Stimme haben.
2. Ordentliche Sitzungen des Domkapitels werden jährlich zweimal gehalten und zwar im ersten und im vierten Quartal.
3. Gemäß Art. 6,5 der Statuten erfolgt die Einberufung der Sitzung durch den Dompropst schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung, die vorab von allen Domkapitularen zu erfragen und zu berücksichtigen ist.
4. Zu einer außerordentlichen Sitzung wird das Domkapitel einberufen, wenn dies der Dompropst für erforderlich hält oder wenn der Diözesanbischof das Domkapitel in der Funktion des Konsultorenkollegiums verlangt oder wenigstens zwei Domkapitulare es verlangen.
5. Den Vorsitz der Kapitelsitzungen übt der Dompropst aus, der auch von ihm an ein anderes Mitglied der Sitzung delegiert werden kann.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Damit die Protokolle und sonstige Dokumente des Domkapitels Gültigkeit und öffentliche Beweiskraft erlangen, müssen sie unter Angabe von Ort und Datum vom Dompropst und zwei anderen Domkapitularen unterzeichnet sowie mit dem Siegel des Domkapitels versehen sein.
7. Im Zusammenhang mit jeder ordentlichen Sitzung feiert das Domkapitel in der Kathedralkirche die heilige Messe in Konzelebration für seine lebenden und verstorbenen Mitglieder und betet gemeinsam einen Teil des Stundengebets.

Art. 20 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Damit gültige Beschlüsse gefasst werden können, ist die Einberufung aller Domkapitulare erforderlich.
2. Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
3. Zur gültigen Beschlussfassung ist gemäß can. 119 n.2 CIC die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn nach zwei Abstimmungen Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse, die alle Mitglieder als einzelne betreffen, müssen von allen gebilligt werden (can. 119 n.3 CIC).

5. Beschlüsse, die im Widerspruch zu den Statuten stehen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten sowie der Billigung durch den Diözesanbischof.
6. Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich. In wichtigen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen, wenn ein Kapitular dies verlangt. Bei mündlichen Abstimmungen beginnt jeweils der zuletzt ernannte Kapitular. Stimmenthaltung ist zulässig.

Art. 21

Wahlen und Abstimmungen zu Personenvorschlägen

1. Auf die Wahlen des Domkapitels sind die Bestimmungen des can. 119 n.1 CIC, der cann. 164-173 CIC und cann. 176-179 CIC anzuwenden. Auftragswahl ist unzulässig.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Domkapitels, die aus gerechtem Grund an der Teilnahme an einer Wahlversammlung verhindert sind, können brieflich ihre Stimme abgeben. Diese Bestimmung stellt eine Ausnahme im Sinne des can. 167 §1 CIC dar. Stimmgabe durch Stellvertreter ist ausgeschlossen.

Kapitel IX Die Beziehung des Domkapitels zur Kathedrale und der Pfarrei Heiliger Wenzel in Görlitz

Art. 22

Die Beziehung des Domkapitels zur Kathedrale und der Pfarrei Heiliger Wenzel in Görlitz

1. Die Kathedrale St. Jakobus in Görlitz ist Eigentum der Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz. Gemäß päpstlicher Bulle vom 27. Juni 1994 wird die Kathedrale als Bischofskirche und Sitz des Domkapitels zum hl. Jakobus in besonderer Weise durch den Diözesanbischof und das Domkapitel genutzt.
2. Weitere Vereinbarungen zwischen dem Bistum, dem Domkapitel und der Pfarrei Heiliger Wenzel können geschlossen werden.

Kapitel X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Schlussbestimmungen

1. Die Aufhebung und Änderung der Statuten ist Sache des Domkapitels gemäß can. 505 CIC.
2. Diese Statuten erlangen mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft.
3. Vom Zeitpunkt der bischöflichen Genehmigung an treten die bisherigen Statuten vom 13. November 1997 und seit dem 1. Dezember 1997 rechtskräftigen Statuten des Domkapitels zum hl. Jakobus Görlitz außer Kraft.

Vorstehende Statuten wurden am 25. Januar 2018 vom Domkapitel zum hl. Jakobus Görlitz gemäß can. 505 CIC beschlossen und dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorgelegt.

Görlitz, 25. Januar 2018
am Fest der Bekehrung des hl. Apostels Paulus

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Dompropst

L.S.

Gemäß can. 505 CIC genehmige ich die vom Domkapitel zum hl. Jakobus Görlitz am 25. Januar 2018 beschlossenen Statuten.

Görlitz, 2. Februar 2018
am Fest Darstellung des Herrn

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

L.S.

ANHANG

Anhang 1

Siegel des Domkapitels zum hl. Jakobus Görlitz



Anhang 2

Treueversprechen

„Ich N.N. schwöre, dass ich dem Bischof von Görlitz, Bischof N.N., und seinen Nachfolgern Gehorsam und Ehrerbietung erweisen, das Ansehen und die Rechte des Bistums Görlitz nach besten Kräften verteidigen, die Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten des Domkapitels zum hl. Jakobus in Görlitz gewissenhaft beachten und das durch die Würde und die Verantwortung dieses Domkapitels geforderte Stillschweigen bewahren werde. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“